



Klienteninformation

Slowakei
6. April 2020

COVID-19: Beiträge zur Erhaltung von Arbeitsplätzen

Ab heute nimmt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik Anträge auf Lohnbeiträge für Arbeitgeber an, die ihre Betriebe aufgrund der Verbreitung von COVID-19 schließen mussten. **Ab Mittwoch, dem 8. April 2020**, sollten Anträge auf Beiträge für andere Arbeitgeber und Selbständige angenommen werden, wenn sie einen Umsatzrückgang von mehr als 20 % verzeichnet haben.

1. Arbeitgeber mit obligatorisch geschlossenen Betrieben

Arbeitgeber, die aufgrund der Entscheidung des Gesundheitsamtes der Slowakischen Republik verpflichtet waren, ihre Betriebe einzustellen oder einzuschränken, können **eine Erstattung der Lohnentschädigung für Arbeitnehmer** beantragen.

Die Erstattung wird für jeden Arbeitnehmer gewährt, dem der Arbeitgeber aufgrund eines Hindernisses seitens des Arbeitgebers keine Arbeit zuweisen kann, wobei der Arbeitgeber eine Lohnentschädigung gemäß dem Arbeitsgesetzbuch gewährt. Die Erstattung wird beispielsweise nicht gewährt für Arbeitnehmer, welche von zu Hause aus arbeiten und Gehalt beziehen (i.e. keine Lohnentschädigung aufgrund

von Arbeitshindernissen des Arbeitgebers), auch nicht für Arbeitnehmer, welche Pflegegeld beziehen, im Urlaub sind oder arbeitsunfähig sind.

Die Erstattung beträgt **80 % des Durchschnittsverdienstes** des Arbeitnehmers, jedoch nicht mehr als **1 100 EUR** pro Arbeitnehmer. **Der maximale Gesamtbeitrag** pro Antragsteller beträgt **800.000 EUR**. Voraussetzung für den Beitrag ist, dass der Arbeitsplatz auch nach der Krisenzeit erhalten bleibt.

2. Arbeitgeber und Selbstständige mit einem Umsatzrückgang von mindestens 20 %

Andere Arbeitgeber, die zwar nicht verpflichtet waren, ihre Geschäftstätigkeit zu unterbrechen, aber aufgrund der aktuellen Situation einen Umsatzrückgang von mindestens 20 % verzeichnet haben, können ebenfalls eine **Erstattung der Lohnentschädigung für Arbeitnehmer** beantragen.

Die Erstattung wird für jeden Arbeitnehmer gewährt, dem der Arbeitgeber aufgrund eines Hindernisses seitens des Arbeitgebers keine Arbeit zuweisen kann, wobei der Arbeitgeber eine Lohnentschädigung gemäß dem Arbeitsgesetzbuch gewährt. Die Erstattung wird beispielsweise nicht gewährt für Arbeitnehmer,

welche von zu Hause aus arbeiten und Gehalt beziehen (i.e. keine Lohnentschädigung aufgrund von Arbeitshindernissen des Arbeitgebers), auch nicht für Arbeitnehmer, welche Pflegegeld beziehen, im Urlaub sind oder arbeitsunfähig sind. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitsplatz auch nach der Krisenzeit erhalten bleibt.

Selbständige, die ihre Geschäftstätigkeit unterbrechen oder einschränken mussten und infolgedessen einen Umsatzrückgang von mindestens 20 % verzeichneten, können einen Beitrag zum Ausgleich des Einkommensverlusts aus selbständiger Tätigkeit verlangen. Wenn sie auch Arbeitgeber sind, können sie auch die Erstattung der Lohnentschädigungen beantragen.

Die Höhe der Erstattung der Lohnentschädigung für Arbeitnehmer sowie die Höhe des Beitrags zum Ausgleich des Einkommensverlusts aus selbständiger Tätigkeit werden nach dem Umsatzrückgang ermittelt.

Beitrag für März 2020:

Umsatzrückgang	Höhe des Beitrags
weniger als 10%	0 EUR
10% - 19,99%	90 EUR
20% - 29,99%	150 EUR
30% - 39,99%	210 EUR
40% und mehr	270 EUR

Beitrag für April 2020:

Umsatzrückgang	Höhe des Beitrags
weniger als 20%	0 EUR
20% - 39,99%	180 EUR
40% - 59,99%	300 EUR
60% - 79,99%	420 EUR
80% und mehr	540 EUR

Für die **Berechnung des Umsatzrückgangs** kann der Antragsteller eine von diesen drei Möglichkeiten wählen:

a) Man vergleicht den Umsatz des

Berichtsmonats mit dem Umsatz des gleichen Monats im Vorjahr

b) Man vergleicht den Umsatz des Berichtsmonats mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz für 2019 (nur diejenigen Antragsteller, die während des gesamten Jahres 2019 tätig waren)

c) Man vergleicht den Umsatz des Berichtsmonats mit dem Umsatz für Februar 2020 (Antragsteller, die nur einen Teil des Jahres 2019 tätig waren oder die Geschäftstätigkeit erst im Jahr 2020, spätestens jedoch am 1.2.2020, aufgenommen haben)

Allgemeine Bedingungen, die von jedem Antragsteller (Arbeitgeber oder Selbständige) zu erfüllen sind

Der Antragsteller

- hat die Einkommensteuerverpflichtungen erfüllt,
- hat die Abgabenverpflichtungen erfüllt (Sozialversicherung, Vorschüsse auf die Krankenversicherung),
- hat innerhalb von zwei Jahre vor dem Antrag auf Erstattung nicht gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung verstoßen,
- hat keine überfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Amt für Arbeit, Soziales und Familie,
- befindet sich nicht im Konkurs, in der Liquidation, oder in Zwangsverwaltung, oder hat keinen Umschuldungsplan nach dem Insolvenz- und Restrukturierungsgesetz,
- hat keine unbeglichenen Verbindlichkeiten gegenüber seine Angestellten aus dem Dienstverhältnis ergeben,
- hat keine rechtskräftig verhängte Strafe in Form vom Verbot der Annahme von Zuschüssen oder Subventionen oder Verbot der Annahme von Subventionen und der Unterstützung von EU-Fonds, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Um die Bearbeitung von Anträgen zu beschleunigen, wird die Erfüllung der oben genannten Bedingungen nur durch die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers nachgewiesen. Sollte sich später jedoch herausstellen, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, ist der Antragsteller verpflichtet, den Zuschuss zu erstatten.

Die Antragsstellung wird über die Website www.pomahameludom.sk laufen.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.

Ihr AUDITOR-Team

ING. JANA SADLOŇOVÁ
Steuerberatungsabteilung
M: +421 907 824 395
jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 20 years on the
Slovak market.*

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Ing. Jana Sadloňová
Steuerberatung

Ing. Eva Lenorovičová
Buchhaltung

Ivana Kováčová
Lohnverrechnung

Kontakten

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660
bratislava@auditor.eu

